



per E-Mail: [REDACTED]

Frau

Selma Conzales

Berlin, 9. Dezember 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-283/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 12. Juli 2015
2. Eingangsbestätigung vom 6. August 2015
3. Ihre E-Mail vom 13. August 2015
4. Schreiben vom 28. September 2015
5. Ihre E-Mail vom 31. Oktober 2015

Referat ZR 4

**Geheimschutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Geprüfte Rechtskandidatin

Silvia Pannach

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Conzales,

mit Ihrer E-Mail vom 12. Juli 2015 baten Sie um Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages in die Länder Trinidad und Tobago, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent, Grenadinen und Suriname seit 2005. Der Eingang Ihres Antrages wurde Ihnen mit Schreiben vom 6. August 2015 bestätigt, ferner wurden Sie über die Verfahrensmöglichkeiten aufgeklärt und um Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland oder hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG bis zum 21. August 2015 gebeten. In Ihrer E-Mail vom 13. August 2015 verweigerten Sie dies und baten wiederholt um elektronische Beantwortung Ihrer Anfrage.

Über die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelungen und insbesondere die Notwendigkeit der Angabe einer Postanschrift im gegenständlichen Verfahren wurden Sie mit Schreiben vom 28. September 2015 erneut unterrichtet. Sie wurden zudem gebeten, Ihre angegebene Anschrift im Libanon bis zum 6. Oktober 2015 ggf. zu ergänzen. In Ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2015 teilten Sie mit, dass die Anschrift mangels Angabe einer P.O. Box nicht vollständig sei.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass selbstverständlich jeder IFG-Antrag individuell bearbeitet und geprüft wird. Dies wird auch dadurch deutlich, dass jeder Antrag unter einem gesonderten Geschäftszeichen registriert und bearbeitet wird. Jedoch ist es aus verfahrensökonomischen Gründen zulässig und



geboten, Eingangsbestätigungen und Informationsschreiben von grundsätzlich inhaltsgleichen Anträgen - wie in den vorliegenden Fällen geschehen - zusammenzufassen.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ist Folgendes noch einmal zusammenzufassen:

Bei Ihrem Antrag auf Übersendung einer Übersicht über die Reisen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft im Sinne des IFG, da Ihre Anträge zumindest teilweise abzulehnen sind. Dies begründet sich bereits darin, dass für die von Ihnen begehrten Informationen der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist, weil es sich um Informationen handelt, die dem parlamentarischen Bereich zuzuordnen sind.

Eine einfache Auskunft liegt ausschließlich vor, wenn dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden kann und die Bearbeitung keinen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordert, für den Gebühren nach der IFGGebV zu erheben wären. In diesem Fall wäre die Beantwortung mit einfacher E-Mail möglich.

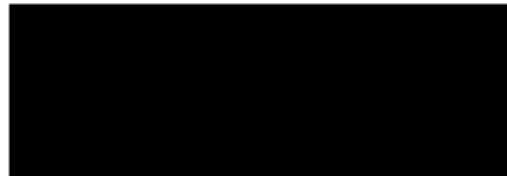
Die Beantwortung eines Antrags auf eine nicht einfache Auskunft - wie im gegenständlichen Verfahren - ist nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfsfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung ankommt.

- Die elektronische Übersendung eines (teil)ablehnenden Bescheids nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.
- Eine wirksame Bekanntgabe im Inland ist nicht möglich, da Sie weder eine inländische Anschrift, noch einen Empfangsbevollmächtigten i. S. v. § 15 VwVfG mitgeteilt haben.



- Als postalische Anschrift für eine Übersendung ins Ausland haben Sie zunächst folgende Erreichbarkeit mitgeteilt:

Selma Conzales



In Ihrer E-Mail vom 31. Oktober 2015 haben Sie sodann geäußert, dass eine Zustellung ausschließlich an P.O. Boxes erfolge und die angegebene Anschrift somit unvollständig sei. Die Mitteilung der P.O. Box haben Sie jedoch verweigert. Daher ist eine wirksame Bekanntgabe des zu erlassenden Bescheids nach § 41 VwVfG an Ihre libanesischen Adresse nicht möglich. Zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten wird von einer Übersendung an die angegebene Adresse abgesehen, da die Anschrift nach Ihrer eigenen Angabe nicht vollständig ist.

Für eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist die Angabe einer postalischen Anschrift Ihrerseits unerlässlich. Ich möchte Sie daher letztmalig ersuchen, mir bis zum **22. Dezember 2015** eine postalische Adresse oder einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG mitzuteilen. Sollte ich keine entsprechenden Angaben erhalten, wird das Verfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich